

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 11

1956	Berlin, den 12. Dezember 1956	Nr. 47
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
20.11.56	Anordnung über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.....	405
27.11.56	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor 408	
28. 11.56	Anordnung Nr. 20 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Bauelementen aus Holz —.....	409
15.11.56	Anordnung Nr. 45 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	410
	Berichtigung	422
	Wichtige Mitteilungen	422
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Zentralblatt	422
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	423

Anordnung über die Lieferung von Erzen und metallurgischen Erzeugnissen.

Vom 20. November 1956

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Grundlage für die Bestellungen bilden die von der Staatlichen Plankommission den Kontingenträgern erteilten Bezugsberechtigungen (Materialkontingente).

(2) Die Kontingenträger haben die Bezugsberechtigungen so rechtzeitig auf die Bedarfsträgergruppen bzw. unmittelbar auf die Bedarfsträger aufzuteilen, daß die Bedarfsträger in der Lage sind, die Bestelltermine einzuhalten. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Bedarfsträgergruppen gegenüber ihren Bedarfsträgern.

§ 2

Für Erze, Konzentrate, Roheisen und Ferrolegierungen benennt das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen den Kontingenträgern die Lieferbetriebe. Die Kontingenträger und Bedarfsträgergruppen haben die Lieferbetriebe in dem von ihnen auszustellenden Vordruck 1720 „Materialkontingent für den Materialbezug“ zu vermerken.

§ 3

(1) Die Bestellungen der Bedarfsträger müssen, soweit es sich nicht um Importmaterial handelt, bei den in der

Anlage genannten Stellen getrennt für jedes Quartal und jede Planposition zu den nachstehend aufgeführten Terminen eingegangen sein:

für das I. Quartal bis zum 15. September,

für das II. Quartal bis zum 15. Dezember
des vorangehenden Jahres,

für das III. Quartal bis zum 15. März,

für das IV. Quartal bis zum 15. Juni
des laufenden Jahres.

(2) Die Ziehereien und Kaltwalzwerke sind berechtigt, diese Termine um 10 Tage zu überschreiten.

§ 4

Bestellungen für Importmaterial (zum Beispiel: Spundwandstahl, Rillenschienen, Winkelstahl 200 X 200 mm, Grobbleche in besonderen Großformaten, hochlegierte Rohre, Chromnickelstähle, Tantalhalbzüge) müssen bei den in der Anlage genannten Stellen zu den nachstehend aufgeführten Terminen eingegangen sein:

für das I. Quartal bis zum 15. Juli,

für das II. Quartal bis zum 15. September,

für das III. und IV. Quartal
zu 50 »/• bis zum 15. November,

für das III. Quartal Rest bis zum 15. Dezember
des vorangehenden Jahres,

für das IV. Quartal Rest bis zum 15. Januar
des laufenden Jahres.